

## § 1 Die Europäische Erbrechtsverordnung

Dr. Rembert Süß, Würzburg

### Inhalt

<b>A. Vorrangige internationale Abkommen</b> . . .	1	<b>D. Übergangsregeln für die EU-ErbVO</b> . . . . .	30
I. Multilaterale Übereinkommen . . . . .	1	I. Bisherige nationale Regelung . . . . .	30
II. Bilaterale Abkommen mit Drittstaaten . . .	3	II. Anwendungsstichtag für die EU-ErbVO . . . . .	34
1. Das Nachlassabkommen mit der Türkei . . . . .	4	III. Sonderregelungen für vor dem 17.8.2015 getroffene Verfügungen von Todes wegen . . . . .	38
2. Deutsch-Sowjetischer Konsular- vertrag . . . . .	6	IV. Sonderregelungen für eine vor dem 17.8.2015 getroffene Rechtswahl . . . . .	47
3. Deutsch-Persisches Niederlassungsab- kommen . . . . .	9	<b>E. Praktisches Vorgehen bei der Lösung eines internationalen Erbfalls</b> . . . . .	51
<b>B. Entstehung der Europäischen Erbrechts- verordnung</b> . . . . .	11	I. Formulierung der Rechtsfrage . . . . .	52
<b>C. Übersicht über die Europäische Erbrechtsverordnung</b> . . . . .	21	II. Qualifikation der Rechtsfrage . . . . .	55
I. Internationale Zuständigkeit . . . . .	22	III. Anknüpfung . . . . .	59
II. Das auf die Erbfolge anwendbare Recht . .	23	IV. Prüfung von Rück- und Weiterverwei- sungen . . . . .	62
III. Erbrechtliche Rechtswahl . . . . .	27	V. Anwendung des Sachrechts (Erbstatut) . . .	67
IV. Anerkennung und Vollstreckung gericht- licher Entscheidungen im Erbrecht . . . . .	28	VI. Anknüpfung von Vorfragen . . . . .	69
V. Schaffung des Europäischen Nachlass- zeugnisses . . . . .	29	VII. Ergebniskorrekturen . . . . .	73
		<b>F. Prüfungsschema für die Lösung von Erbrechtsfällen unter der EU-ErbVO</b> . . . . .	75

### Literatur

*Bonomi/Wautelet*, Le droit européen des successions – commentaire du Règlement no 650/2012 du 4 juillet 2012, Brüssel, 2013; *Dörner*, Die Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht ist in Kraft!, ZEV 2012, 505; *Dörner*, Der Entwurf einer europäischen Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht, ZEV 2010, 221; *Dörner/Hertel/Lagarde/Riering*, Auf dem Weg zu einem europäischen Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht, IPRax 2005, 1; *Dutta*, Das neue internationale Erbrecht der Europäischen Union – Eine erste Lektüre der Erbrechtsverordnung, FamRZ 2013, 4; *Dutta*, Die Europäische Erbrechtsverordnung vor ihrem Anwendungsbeginn: Zehn ausgewählte Streitstandsminiaturen, IPRax 2015, 32; *Dutta*, Succession and Wills in the Conflict of Laws on the Eve of Europeanisation, RabelsZ 73 (2009) 547; *Dutta/Herrler*, Die Europäische Erbrechtsverordnung, 2014; *Hager*, Die neue europäische Erbrechtsverordnung, 2013; *Khairallah/Revillard*, Droit européen des successions internationales: Le règlement du 4 juillet 2012, Paris 2013; *Lagarde*, Les principes de base du nouveau règlement européen sur les successions, Revue critique de droit international privé 2012, 691; *Lechner*, Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente in der neuen EU-Erbrechtsverordnung, NJW 2013, 26; *Lehmann*, Die EU-Erbrechtsverordnung zur Abwicklung grenzüberschreitender Nachlässe, DStR 2012, 2065; *Löhnig/Schwab/Henrich/Gottwald/Grziwotz/Reimann/Dutta*, Erbfälle unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung, 2014; *Mansel*, Vereinheitlichung des internationalen Erbrechts in der Europäischen Gemeinschaft – Kompetenzfragen und Regelungsansätze, in: FS Ansay, 2006, S. 185 ff.; *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*, Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses vom 14.10.2009, RabelsZ 74 (2010), 522; *Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Aufl. 2015; *Remde*, Die Europäische Erbrechtsverordnung nach dem Vorschlag der Kommission vom 14.10.2009, RNotZ 2012, 65; *Reichelt/Rechberger*, Europäisches Erbrecht, Wien 2011; *Schauer/Scheuba*, Europäische Erbrechtsverordnung, Wien 2012; *Simon/Buschbaum*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, NJW 2012, 2393; *Süß*, Der Vorschlag der EG-

Kommission zu einer Erbrechtsverordnung (Rom IV-Verordnung) vom 14.10.2009, ZErB 2009, 342; *Vollmer*, Die neue europäische Erbrechtsverordnung – ein Überblick, ZErB, 2012, 227; *Wagner*, Der Kommissionsvorschlag vom 14.10.2009 zum internationalen Erbrecht, DNöZ 2010, 506; *Wilke*, Das internationale Erbrecht nach der neuen EU-Erbrechtsverordnung, RIW 2012, 601.

## A. Vorrangige internationale Abkommen

### Literatur

*Damar*, Deutsch-türkisches Nachlassabkommen: zivilprozess- und kollisionsrechtliche Aspekte, IPRax 2012, 278; *Dörmer*, Das deutsch-türkische Nachlassabkommen, ZEV 1996, 90; *Emmerling de Oliveira/Heggen*, Türkische Mandanten im Notariat, notar 2010, 38; *Kohler*, Die künftige Erbrechtsverordnung der Europäischen Union und die Staatsverträge mit Drittstaaten, in: Reichelt/Rechberger, Europäisches Erbrecht: Zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum Erb- und Testamentsrecht, 2011, S. 109 ff.; *Kremer*, Die Bedeutung des deutsch-türkischen Konsularvertrags für Nachlaßverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, IPRax 1981, 205; *Krüger*, Studien über Probleme des türkischen Internationalen Erbrechts, in: FS Ansay, 2006, S. 131 ff.; *Majer*, Das deutsch-türkische Nachlassabkommen, ZEV 2012, 182; *Mankowski*, Gelten die bilateralen Staatsverträge der Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Erbrecht nach dem Wirksamwerden der EuErbVO weiter?, ZEV 2013, 529; *Schotten/Wittkowski*, Das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen im Familien- und Erbrecht, FamRZ 1995, 264; *Süß*, Der Vorbehalt zugunsten bilateraler Abkommen mit Drittstaaten, in: Dutta/Herrler, Die Europäische Erbrechtsverordnung, 2014, S. 181 ff.

### I. Multilaterale Übereinkommen

- 1 Als einziges auf dem Bereich des internationalen Erbrechts geltendes multilaterales Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland das Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht vom 5.10.1961 ratifiziert. Dieses Übereinkommen hat sich als sehr erfolgreich erwiesen, wurde es doch von zahlreichen Staaten, darunter von der Hälfte der Mitgliedstaaten der EU, ratifiziert. Die kollisionsrechtlichen Regelungen des Übereinkommens wurden darüber hinaus in zahlreichen weiteren Staaten (z.B. in Italien und Tschechien) in das nationale IPR kopiert. In Deutschland hatte man sie 1986 im Rahmen der IPR-Reform der Klarstellung halber in Art. 26 Abs. 1–3 EGBGB übernommen.
- 2 Gemäß Art. 75 Abs. 1 UA 2 EU-ErbVO bleibt das Haager Testamentsformübereinkommen für die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben – also damit auch Deutschland –, auch nach dem Anwendungsstichtag (dem 17.8.2015) weiterhin vorrangig vor Art. 27 EU-ErbVO anwendbar.

### II. Bilaterale Abkommen mit Drittstaaten

- 3 Auch bilaterale Abkommen mit Drittstaaten werden vom Vorbehalt des Art. 75 Abs. 1 UA 1 EU-ErbVO erfasst.<sup>1</sup> Für die Bundesrepublik Deutschland sind drei solcher Abkommen in Kraft.

<sup>1</sup> Zu den sich aus der Anwendung ergebenden Problemen siehe § 2 Rn 205 ff.

## 1. Das Nachlassabkommen mit der Türkei

Leicht werden die Bestimmungen zum Erbstatut übersehen, die in einige bilaterale Abkommen eingestreut sind. Praktisch am wichtigsten ist das zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vereinbarte Nachlassabkommen, das die Anlage zu Art. 20 des **Deutsch-Türkischen Konsularvertrages** vom 28.5.1929 bildet.<sup>2</sup> Dieses Abkommen gilt laut Bekanntmachung vom 26.2.1952<sup>3</sup> nach Beendigung des Krieges wieder. § 14 des Nachlassabkommens bestimmt das auf die Erbfolge anwendbare Recht wie folgt:

### § 14

(1) *Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich in Ansehung des beweglichen Nachlasses nach den Gesetzen des Landes, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte.*

(2) *Die erbrechtlichen Verhältnisse in Ansehung des unbeweglichen Nachlasses bestimmen sich nach den Gesetzen des Landes, in dem dieser Nachlass liegt, und zwar in der gleichen Weise, wie wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Angehöriger dieses Landes gewesen wäre.*

Damit gilt im Verhältnis zur Türkei nicht das Aufenthaltsrecht, sondern das **Heimatrecht** des Erblassers als Erbstatut.<sup>4</sup> Für in Deutschland und in der Türkei belegene Immobilien eines aus dem jeweils anderen Abkommensstaat stammenden Erblassers kommt zwingend das jeweilige Belegenheitsrecht zur Anwendung, so dass bei Immobilien eines Deutschen in der Türkei und bei inländischen Immobilien eines türkischen Erblassers eine **Nachlassspaltung** eintritt.<sup>5</sup>

## 2. Deutsch-Sowjetischer Konsularvertrag

Eine weitere erbrechtliche Kollisionsnorm enthält Art. 28 Abs. 3 des **Deutsch-Sowjetischen Konsularvertrages** vom 25.4.1958.<sup>6</sup> Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### Art. 28

*Hinsichtlich der unbeweglichen Nachlassgegenstände finden die Rechtsvorschriften des Staates Anwendung, in dessen Gebiet diese Gegenstände belegen sind.*

Zwar ist die Sowjetunion am 1.1.1992 untergegangen. Die **Russische Föderation** hat jedoch durch Note vom 24.12.1991 die völkerrechtlichen Verträge der früheren Sowjetunion übernommen.<sup>7</sup> Die meisten Nachfolgestaaten der UdSSR, nämlich **Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrussland**, haben sich dem angeschlossen.<sup>8</sup> Der Konsularvertrag mit seiner erbrechtlichen Kollisionsnorm gilt daher im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesen Staaten fort. Für in Deutschland wie auch in jenen Staaten belegenen unbeweglichen Nachlass eines Erblassers, der dem jeweils anderen Staat angehört, gilt also das jewei-

2 RGBl 1930 II, S. 747; Text z.B. in *Ferid/Firsching*, Deutschland Texte A II 2 Nr. 12; mit Kommentar in: Staudinger/Dörmer, Vorbem. zu Art. 25 f. EGBGB Rn 164; ausführlich auch *Haas*, in: Süß, Erbrecht in Europa, 2. Aufl. 2008, § 2 Rn 6; siehe auch *Zimmermann*, Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, Internationale Abkommen Rn 25 ff.

3 BGBl 1952 II, S. 608.

4 Zu Einzelheiten siehe § 2 Rn 191.

5 Zu Einzelheiten siehe § 2 Rn 204.

6 BGBl 1959 II, S. 33; siehe auch *Zimmermann*, Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, Internationale Abkommen Rn 71 ff.

7 Bekanntmachung in BGBl II 1992, S. 1016.

8 Einzelnachweise bei *Jayne/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 17. Aufl. 2014.

lige Belegenheitsrecht. Im Übrigen bleibt es für Deutschland bei der Verweisung durch Art. 21 EU-ErbVO auf das Recht des Staates, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, bzw. auf das Heimatrecht des Erblassers, wenn dieser es gewählt hatte, Art. 22 Abs. 1 EU-ErbVO.<sup>9</sup>

- 8 Die drei **baltischen Staaten** Litauen, Lettland und Estland, die sich nicht als Rechtsnachfolger der Sowjetunion verstehen, haben mit der Bundesrepublik Deutschland keine Weiteranwendung vereinbart. Da die baltischen Staaten Mitgliedstaaten i.S.v. Art. 75 Abs. 2 EU-ErbVO sind, würde die konsularvertragliche Kollisionsnorm aber ohnehin durch die EU-ErbVO verdrängt werden.

### 3. Deutsch-Persisches Niederlassungsabkommen

- 9 Schließlich ist Art. 8 Abs. 3 des Niederlassungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem **Kaiserreich Persien** vom 17.2.1929<sup>10</sup> zu beachten, der durch ein Schlussprotokoll erläutert wird:<sup>11</sup>

#### *Art. 8*

*In Bezug auf das Personen-, Familien- und Erbrecht bleiben die Angehörigen jedes der vertragsschließenden Staaten im Gebiet des anderen Staates jedoch den Vorschriften ihrer heimischen Gesetze unterworfen. Die Anwendung dieser Gesetze kann von den anderen vertragsschließenden Staaten ausnahmsweise nur insoweit ausgeschlossen werden, als ein solcher Ausschluss allgemein gegenüber jedem anderen Staat erfolgt.*

- 10 Diese Regel wird durch das Schlussprotokoll wie folgt ergänzt:

*Die vertragsschließenden Staaten sind sich darüber einig, dass das Personen-, Familien- und Erbrecht, d.h. das Personalstatut, die folgenden Angelegenheiten umfasst: Ehe, ... testamentarische und gesetzliche Erbfolge, Nachlassabwicklung und Erbauseinandersetzung.*

## B. Entstehung der Europäischen Erbrechtsverordnung

### Literatur

*Bajons*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht in grenzüberschreitenden Erbrechtsfällen innerhalb des europäischen Justizraums, in: FS Heldrich, 2005, S. 495 ff.; *Blum*, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zum internationalen Erbrecht, ZErB 2005, 170; *Deutsches Notarinstitut* (Hrsg.), Internationales Erbrecht in der EU. Perspektiven einer Harmonisierung, Würzburg 2004; *Dörner*, Vorschläge für ein europäisches internationales Erbrecht, in: FS Holzhauser, 2005, S. 474 ff.; *Dörner*, Das Grünbuch „Erb- und Testamentsrecht“ der Europäischen Kommission, ZEV 2005, 137; *Dörner/Hertel/Lagarde/Riering*, Auf dem Weg zu einem europäischen Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht, IPRax 2005, 1; *Haas*, Der europäische Justizraum in „Erbsachen“, in: Gottwald, Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union, 2003, S. 43 ff.; *Heggen*, Europäische Vereinheitlichungstendenzen im Bereich des Erb- und Testamentsrechts, RNotZ 2007, 1; *Heß*, Die „Europäisierung“ des internationalen Privatrechts durch den Amsterdamer Vertrag.

<sup>9</sup> Zu Einzelheiten siehe § 2 Rn 200.

<sup>10</sup> RGBl 1930 II, S. 1006, wieder anwendbar nach Protokoll vom 4.11.1954, BGBl 1955 II, S. 829; siehe auch *Zimmermann*, Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, Internationale Abkommen Rn 61 ff.

<sup>11</sup> Zu Einzelheiten siehe § 2 Rn 187.

Chancen und Gefahren, NJW 2000, 23; *Jayme/Kobler*, Europäisches Kollisionsrecht 2003: Der Verfassungskonvent und das Internationale Privat- und Verfahrensrecht, IPRax 2003, 485; *Kobler*, Auf dem Weg zu einem europäischen Justizraum für das Familien- und Erbrecht, FamRZ 2002, 709; *Lechner*, Die Entwicklung der Erbrechtsverordnung, in: Dutta/Herrler, Erbrechtsverordnung, 2014, S. 5 ff.; *Lehmann*, Die Reform des internationalen Erb- und Erbprozessrechts im Rahmen der geplanten Brüssel IV-Verordnung, 2006; *Pintens*, Die Europäisierung des Erbrechts, ZEuP 2001, 628; *Pintens*, Harmonisierung im europäischen Familien- und Erbrecht, FamRZ 2005, 1597; *Schack*, Die EG-Kommission auf dem Holzweg von Amsterdam, ZEuP 1999, 805; *Süß*, Auf dem Weg zum Einheitlichen Europäischen Erbrecht – Die Konferenz „Harmonisierung des internationalen Erbrechts in der Europäischen Union, ZErB 2005, 28; *Süß*, Das Grünbuch der EG zum ehelichen Güterrecht, ZErB 2006, 326; *Voltz*, Internationales Erbrecht in der EU – Perspektiven einer Harmonisierung, IPRax 2005, 64; *Wagner*, Zur Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, IPRax 2007, 290; *Ziegert*, Bericht über das „Hearing on the Law applicable to succession and wills in the European Union“, ZErB 2007, 218.

Der **Vertrag von Maastricht** vom 7. Februar 1992 schuf die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen als dritte Säule der Union.<sup>12</sup> Nachdem hierauf erarbeitete Entwürfe scheiterten, überführte der **Vertrag von Amsterdam** vom 2. Oktober 1997<sup>13</sup> die justizielle Zusammenarbeit in die „erste Säule“. Dadurch wurde der Rat ausdrücklich ermächtigt, Maßnahmen zur Vereinbarung und Verbesserung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Art. 61 lit. c, Art. 65 lit. a EG-Vertrag) und zur Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten (Art. 65 lit. b EG-Vertrag) zu erlassen. Die Effektivität dieser Kompetenzzuweisung wurde durch den **Vertrag von Nizza** vom 26. Februar 2001 ausgeweitet, indem dieser die Möglichkeit der Anwendung des Verfahrens mit einfacher Mehrheitsentscheidung (Art. 251 EG-Vertrag) auf die Maßnahmen gem. Art. 65 EG-Vertrag erstreckte, ausgenommen allein der „familienrechtlichen Aspekte“ (Art. 67 Abs. 5 EG-Vertrag).

Seitdem wurden auf EU-Ebene sukzessive immer mehr Bereiche des internationalen Kollisions- und Verfahrensrechts durch europäische Rechtsakte abgedeckt. Den Beginn machte das Zivilverfahrensrecht. So wurde das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 „vergemeinschaftet“ und mit leichten Änderungen – freilich einschließlich des Vorbehalts für erbrechtliche Streitigkeiten – in die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (**Brüssel I-VO**) überführt.<sup>14</sup> Eine weitere Verordnung erging bereits am 29. Mai 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten und vereinheitlichte das internationale Verfahrensrecht in Ehesachen (**Brüssel II-VO**).<sup>15</sup>

Auch auf dem Bereich des internationalen Kollisionsrechts sind zahlreiche Verordnungen in Kraft: Das Römische Schuldvertragsübereinkommen vom 19. Juni 1980<sup>16</sup> ist in eine Verordnung umgegossen worden (**Rom I-VO**), die ab dem 17.12.2009 anwendbar ist. Am 11.1.2009 ist eine Verordnung über das Kollisionsrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse (**Rom II-VO**) in Kraft getreten. Darüber hinaus hat sich die Kommission auch in das Gebiet des familienrechtlichen Kollisionsrechts hineinbegeben. Die Verordnung vom

<sup>12</sup> Art. K 6, 7, ABl 1992 C 191, S. 1.

<sup>13</sup> ABl 1997 C 340, S. 1.

<sup>14</sup> ABl 2001 Nr. L 12, S. 1.

<sup>15</sup> ABl 2000 Nr. L 160, S. 19.

<sup>16</sup> Siehe *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 17. Aufl. 2014, S. 171 ff.

18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EU-Unterhaltsverordnung) vereinheitlichte nicht nur das internationale Verfahrensrecht in Unterhaltssachen, sondern durch Inkraftsetzen des Haager Unterhaltsprotokolls für die EU-Mitgliedstaaten auch das Unterhalts-Kollisionsrecht.

- 14 Mittlerweile musste die Kommission allerdings auch die Grenzen der Rechtsvereinheitlichung in politisch sensiblen Bereichen erfahren. Die Rom III-Verordnung vom 20. Dezember 2010 über das auf die Ehescheidung und Trennung des Ehebandes anzuwendende Recht betrifft ausschließlich das auf den Ausspruch der Scheidung, nicht aber das auf die Scheidungsfolgen anwendbare Recht und konnte lediglich im Wege der „verstärkten Zusammenarbeit“ in 15 Mitgliedstaaten in Kraft treten. Wegen der besonderen Bedeutung für das Erbrecht sollte rechtzeitig zum Anwendungsstichtag der EU-ErbVO eine Verordnung zum internationalen Güterrecht in Kraft treten. Ein Vorschlag der Kommission vom März 2011 stieß allerdings auf den erbitterten Widerstand zahlreicher Mitgliedstaaten, weil der Verordnungsvorschlag das Güterrecht mit der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und Ehen verknüpfte und die gefundenen Regeln einigen osteuropäischen Staaten zu weit, einigen westeuropäischen Staaten nicht weit genug gingen.
- 15 Ob Art. 65 lit. b EG-Vertrag eine ausreichende Grundlage für den Erlass einer Verordnung gibt, die auch das internationale Zivilverfahrensrecht und das Kollisionsrecht auf dem Bereich der Erbfolge erfasst, war umstritten.<sup>17</sup> Dies galt insbesondere für die Frage, ob derartige Maßnahmen auch für das Verhältnis zu Drittstaaten erlassen werden können.<sup>18</sup> Nachdem aber die EU-ErbVO im Rat durch die Vertreter nahezu sämtlicher Mitgliedstaaten (ausgenommen allein Malta) angenommen worden ist, hat das Problem der kompetenzrechtlichen Legitimität seine Bedeutung verloren.
- 16 Schon der **Aktionsplan des Rates** und der Kommission zur Umsetzung des Amsterdamer Vertrages vom 3. Dezember 1998<sup>19</sup> sah in Teil II unter Punkt 41 vor, dass innerhalb von fünf Jahren – also bis Ende 2003 – die Möglichkeit geprüft werden solle, einen Rechtsakt betreffend das auf Ehesachen anzuwendende Recht sowie betreffend die internationale Zuständigkeit, das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in „Güterstands- und Erbschaftssachen“ zu erstellen. Zur Prüfung dieser Möglichkeiten wurde von der Kommission 2001 eine „Rechtsvergleichende Studie über die Zuständigkeitskonflikte und Gesetzeskollisionen in Testaments- und Erbsachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (im Weiteren: „**Studie**“) in Auftrag gegeben. Diese wurde vom Deutschen Notarinstitut mit *Prof. Dr. Heinrich Dörner* (Münster) und *Prof. Dr. Paul Lagarde* (Paris) als wissenschaftliche Koordinatoren erstellt.<sup>20</sup> Die Studie **empfahl** eine umfassende Regelung des internationalen Erbrechts durch die Gemeinschaft, und zwar der internationalen Zuständigkeit der Gerichte, der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, der Vereinheitlichung des internationalen Erbkollisionsrechts,

17 Ablehnend vor allem *Schack*, ZEuP 1999, 808; MüKo-BGB/*Birk*, Art. 25 EGBGB Rn 409; krit. auch *Jayme/Kohler*, IPRax 1999, 413 und IPRax 2000, 458; nach *Herweg*, Die Vereinheitlichung des Internationalen Erbrechts im Europäischen Binnenmarkt, 2004, S. 199, 222 ließe sich die Kompetenz bei einem „weitgefassten Verständnis“ der Voraussetzungen begründen; bejahend dagegen: *Heß*, NJW 2000, 27; *Sandrock*, ZVglRWiss 98 (1999) 244.

18 Vgl. *Leible*, in: Streinz, Art. 65 EGV Rn 25 m.w.N.; ausführlich zu dieser Frage *Wagner*, EG-Kompetenz für das Internationale Privatrecht in Ehesachen, RabelsZ 68 (2004) 119.

19 ABl 1999 C 19, S. 1.

20 Siehe [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/doc/centre/civil/studies/doc/testaments\\_successions\\_fr.pdf](http://europa.eu.int/comm/justice_home/doc/centre/civil/studies/doc/testaments_successions_fr.pdf).